

Die Funktion des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan

Autor(en): **Miserez, Jean-Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-871376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Funktion des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan

■ **Der Aufsatz¹ «Wesen und Wirkungen des ÖREB-Katasters» von Daniel Kettiger, Rechtsanwalt und Redaktor des Geoinformationsrechts und insbesondere der ÖREBKV², ist von grosser Bedeutung, um den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) bezüglich seiner Rechtswirkung einzuordnen.**

Die grundlegend neue Funktion dieses Katasters – er liefert vollständige und verlässliche Informationen über in Kraft getretene, von verschiedenen Entscheidungsinstanzen erlassene, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen – wird hier bestätigt. Des Weiteren schafft Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe c ÖREBKV ein höheres Mass an Sicherheit für Bürgerinnen und Bürger: Die im Kataster veröffentlichten Daten wurden «unter der Verantwortung des zuständigen Organs auf die Übereinstimmung mit dem Beschluss überprüft». Dadurch wird verhindert, dass der Datenherr, nämlich die Behörde, jene Informationen anfechten kann, die Bürgerinnen und Bürger nach dem Grundsatz von Treu und Glauben dem ÖREB-Kataster entnommen haben.

Herr Kettiger verweist jedoch auf einen feinen rechtlichen Unterschied: Trotz seiner hohen Qualität, welche insbesondere die vollkommene Übereinstimmung im Hinblick auf die Geometrie und die Rechtsvorschrift garantiert, gilt für den ÖREB-Kataster keine Richtigkeitsvermutung *im juristischen Sinne*. Dies könnte dazu führen, dass bei Streitfällen vor Gericht vom Richter resp. von der Richterin verlangt wird, auf den ursprünglichen Entscheid statt auf die im Kataster eingetragenen Angaben Bezug zu nehmen. Wegen der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen liess sich diese Klippe in der Bundesgesetzgebung nicht umschiffen. Den Kantonen steht es hingegen frei, in ihrer eigenen Gesetzgebung festzuschreiben, dass ihr ÖREB-Kataster gemäss Artikel 16 ÖREBKV das *amtliche Publikationsorgan* für alle öffentlich-rechtlichen Beschränkungen ist. Damit werden die im ÖREB-Kataster veröffentlichten Informationen als Originalinformationen gewertet, und sie können im Falle einer Anfechtung sogar als Grundlage für jede spätere Interpretation dienen. Diese Funktion als Publikationsorgan schliesst nicht aus, dass die Kantone Informationen über öffentliche Auflagen oder über das Inkrafttreten öffentlich-rechtlicher Beschränkungen weiterhin auf den üblichen Wegen bekanntgeben, nämlich durch entsprechende Mitteilungen in den Amtsblättern oder in den regionalen Medien.

Somit wird jede Publikation öffentlich-rechtlicher Beschränkungen, die auf der Grundlage der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone im ÖREB-Kataster eingetragen sind, ebenso Beweiskraft haben wie eine Publikation in der amtlichen Sammlung der Gesetze.

Die mühselige Verpflichtung, sich letztlich auf Originalunterlagen stützen zu müssen, wird auf diese Weise gelockert.

Die Funktion als amtliches Publikationsorgan wird es den Entscheidträgern (der Behörde) erlauben, die Frist zwischen Beschlussfassung und Veröffentlichung im Kataster so kurz wie möglich zu halten. Sie werden sogar die Möglichkeit haben, in ihre spezifische Gesetzgebung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen nur dann gegenüber Dritten wirksam sind, wenn diese auch im ÖREB-Kataster veröffentlicht wurden.

Deshalb rufen wir alle Kantone auf, in ihrer kantonalen Gesetzgebung zwingend festzuschreiben, dass dem ÖREB-Kataster eine Funktion als amtliches Publikationsorgan im Sinne des Artikels 16 ÖREBKV zukommt.

Jean-Paul Miserez
Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
jean-paul.miserez@swisstopo.ch

¹ Vgl. Artikel in «cadastre» Nr. 6 vom August 2011, Seite 4

² Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), SR 510.622.4